

sei es, um die Seelen in dem heiligen Vorsatz zu festigen, alles in Christo zu erneuern.

Un^s jetzt, ehrwürdige Brüder, können Wir mit denselben Worten schließen, mit denen Unser mehrere Male erwähnter Vorgänger Paul V. sein Schreiben schloß, durch das dem heiligen Karl Borromäus die höchsten Ehren zuerkannt wurden: „Es ist daher billig, daß Wir Ruhm, Ehre und Segen dem geben, der lebt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Er segnete unsern Mitbruder mit allen geistigen Segnungen, damit er heilig und unbeslekt vor ihm dastehe. Und nachdem der Herr ihn Uns als einen glänzenden Stern in dieser Nacht der Sünde und der Klümmernisse, von denen Wir bedrängt werden, gegeben hat, wollen Wir zur göttlichen Milde unsere Zuflucht nehmen. Wir wollen ihn ansehen durch unser Gebet und unsere Werke, daß Karl der Kirche, welche er so glühend liebte, auch durch seine Verdienste und sein Beispiel von Nutzen sei, daß er ihr beistehe durch seine mächtige Fürsprache, und daß er in diesen Zeiten des Zornes die Versöhnung erwirke durch Christus, unseren Herrn“ (83).

Möge der Apostolische Segen, welchen Wir euch, ehrwürdige Brüder, dem Klerus und dem Volke eines jeden von euch in lebendiger Liebe erteilen, noch zu diesen Wünschen hinzukommen und auf unsere gemeinsame Hoffnung ein Siegel aufdrücken.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 26. Mai 1910, im siebenten Jahre Unseres Pontifikats.

Papst Pius X.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Nächstenliebe.) Titia klagt sich in der Beicht an, daß sie mit der Livia nicht mehr rede, noch derselben den ortsüblichen Gruß entbiete; sie unterlasse das schon seit längerer Zeit, weil sie die Livia in Verdacht habe, mit ihrem (der Titia) Ehegatten Ehebruch getrieben zu haben.

Tatsächlich ist Livia zwar verheiratet, besitzt aber keinen guten Gevund, sondern steht im Rufe einer Ehebrecherin. Auch hat sich herausgestellt, daß der Mann der Titia bei einem Ausgange das Haus der Livia eines Nachts besucht hat, und daß diese am folgenden Tage ein Geschenk von zehn Mark aufweisen konnte, daß sie von „jemand“ erhalten habe.

Wozu ist Titia in ihrem Benehmen gegen Livia berechtigt, wozu ist sie gehalten?

Die Antwort auf die gestellten Fragen dürfte nicht schwer sein.

1. Gehalten ist Titia zu dem, was die allgemeine Nächstenliebe auch Beleidigern gegenüber erfordert. Sie darf also die Livia nicht aus dem Gebete ausschließen, welches sie im allgemeinen für alle Menschen verrichtet. Sie darf auch die Livia nicht ausschließen von etwaiger Hülfsleistung, falls dieselbe in Not sich befindet und auf die Unterstützung seitens der Titia angewiesen ist, oder wenn Titia eine Anzahl Hülfsbedürftiger unterstützen sollte, unter denen

auch Livia sich befände. Denn alsdann die Livia positiv ausschließen, wäre ein äußeres Zeichen und eine Betätigung von Abneigung und Haß. Ein innerer Haß ist stets unerlaubt, und darum auch alles, was als Zeichen des Hasses aufgefaßt werden muß.

2. Zeichen besonderer Freundschaft schuldet Titia keiner fremden Person, also auch nicht der Livia. Wenn sie diese daher anderen gegenüber an den Tag legt, der Livia gegenüber nicht, so ist das an sich nicht sündhaft, so lange nicht innerer Haß oder grundlose Verachtung hinzutritt.

Vertraulich jemand anreden, oder auch ihn zuerst freundlich grüßen, sind an sich Dinge, die nicht jedem geboten werden; darum kann aus der Unterlassung jener Zeichen einer bestimmten Person gegenüber noch nicht auf Haß und Feindschaft geschlossen werden. Anders verhält es sich mit dem Widergruß und der Antwort auf eine erfolgte Anrede. Diese jemand verweigern, muß als Verachtung oder Feindschaft aufgefaßt werden, falls nicht ein offenkundiger Grund vorliegt, welcher diese Verweigerung in den Augen anderer und der betroffenen Person selber als Zeichen berechtigten Unwillens erscheinen läßt. Unter Umständen muß aber selbst das Unterlassen des Grußes, wenn es ortsüblich ist und bisher geschah, auf ungefähr gleiche Linie gestellt werden.

3. Ist nun Livia eine im Ort bekannte Ehebrecherin, dann ist klar, daß dies allein Grund genug für Titia ist, jener nicht aus sich den Gruß zu entbieten oder sie vertraulich anzureden; selbst auf Anrede seitens der Livia hin nur kurze und trockene Antwort geben, oder einen etwaigen Gruß kalt erwidern oder unbeachtet lassen, wird in jenem Falle als Ausdruck berechtigten Unwillens und Abscheus vor dem ehebrecherischen Leben der Livia aufzufassen sein. Um so mehr wäre Titia zu solchem Verfahren berechtigt, wenn gerade ihr selber in der im Gewissensfall angegebenen Weise ein schweres Unrecht wäre zugefügt worden. Daß dabei Haß der Person ausgeschlossen und die nötige christliche Liebe auch gegen die Sünderin und Beleidigerin beibehalten werden muß, ist klar.

4. Ist aber die Livia nicht als Ehebrecherin bekannt und hat Titia bezüglich des mit ihrem Gatten verübten Ehebruchs bloßen Verdacht, ohne Kenntnis beweiskräftiger Tatsachen, dann dürfte sie daraufhin kein sprödes Verhalten der Livia gegenüber an den Tag legen, oder auch nur den gewöhnlichen Gruß, falls er am Orte allgemein üblich ist, verweigern. Es müssen wenigstens Tatsachen vorliegen und zur Kenntnis der Titia gekommen sein, welche mindestens einen schweren Verdacht durchaus begründen; sonst darf niemand als schuldig behandelt werden. Wem ich aber den bisher üblichen Gruß oder Widergruß usw. versage, den behandle ich als einen Schuldigen.

5. Sind die im Gewissensfall angeführten Tatsachen der Titia bekannt, dann ist allerdings der Verdacht des in Rede stehenden

Gebrauch ein recht schwerer, und Titia braucht die Livia nicht mehr als unbescholten zu behandeln. So lange ihr aber derartige Tatsachen nicht bekannt sind, noch auch wegen sonstiger Vergehen die Livia übel beleumundet ist, würde es ein Unrecht sein, wenn Titia die Livia schon als ehrlos behandeln wollte.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine Stipendienfrage.)** Zu diesem, Seite 803, Jahrgang 1909, dieser Zeitschrift, vorgelegten Kasus sei folgende Bemerkung gestattet:

Es wäre gut und zweckmäßig gewesen, wenn bei der Lösung des Kasus die neuere kirchliche Gesetzgebung, die Dekrete und Antworten der Konzilskongregation mehr beachtet worden wären. Auf Grund der Vorschriften der Kirche wird sich eine Verteilung von Recht und Pflicht, Forderung und Leistung und so ein friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken am leichtesten und sichersten finden lassen. Auch die Frage der Meßintentionenübergabe seitens des Pfarrers an den Kooperator für Verpflegung ist in den Antworten der S. C. C. zur Erörterung und Erledigung gebracht worden; diese Weisungen sind vor allen maßgebend. Sie sollen hier zusammengestellt werden.

In dem Dekrete „Ut debita“ vom 11. Mai 1904, Nr. 9, ist vorgeschrieben „pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio annexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam juxta sequentes articulos propriam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis“. In Nr. 14 wird ferner bestimmt, daß bei Weitergabe von Messen, die mit einem Benefizium verbunden sind, das Stipendium nach der Diözesantaxe des Benefiziaten bemessen werden darf. Stiftmessen hingegen müssen in der Stiftungstaxe oder in der reduzierten Form weitergegeben werden salvis tamen juribus legitime recognitis sive pro fabricis ecclesiarum sive pro earum rectoribus. Es wird dann ausdrücklich auf die Erklärungen der Kongregation für München (25. Juli 1874) und Hildesheim (21. Jänner 1898) verwiesen. In ersterer wird als erlaubt bezeichnet, daß, wenn die Stiftungen einen Teil der Kongrua ausmachen, der Pfarrer für gelezene oder gesungene Messen, die er weiter gegeben hat, nur das ortsübliche Stipendium zu geben braucht. Und in der Erklärung für Hildesheim heißt es: „retineri posse favore ministrorum et ecclesiarum inservientium eam reddituum portionem, quae in limine foundationis vel alio legitimo modo assignata fuit independenter ab opere speciali praestando pro legati adimplemento“.